

Rößlesmahdsee mit Pfaffenklinge

Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart als höhere Naturschutzbehörde über das Naturschutzgebiet »Rößlesmahdsee mit Pfaffenklinge« vom 30. November 1982 (GBl. v. 15.01.1983, S. 20).

Auf Grund von § 21 und § 58 Abs.2 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz - NatSchG) vom 21. Oktober 1975 (GBl. S. 654) wird verordnet:

§ 1 Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Stadt Waldenburg und Gemeinde Kupferzell, Hohenlohekreis, werden zum Naturschutzgebiet erklärt. Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung »Rößlesmahdsee mit Pfaffenklinge«.

§ 2 Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 16,2 ha. Es umfaßt nach dem Stand vom 25. November 1981 auf dem Gebiet der Stadt Waldenburg, Gemarkung Waldenburg, eine Teilfläche des Flst. Nr. 1445/3; auf dem Gebiet der Stadt Waldenburg, Gemarkung Goldbach, das Flst. Nr. 181, eine Teilfläche des Flst. Nr. 184, Flst. Nr. 188, 190 a, b und c, 191-193, 194/1, 194/2, 195, 196, 198 und 200/2; auf dem Gebiet der Gemeinde Kupferzell, Gemarkung Beltersrot, die Flst. Nr. 116-120, 922, die südliche Teilfläche des Flst. Nr. 923, die durch die Verbindung des nördlichsten Grenzpunkts des Flst. Nr. 922 mit dem Schnittpunkt, der durch die Nord- und Westgrenze des Flst. Nr. 117 gebildet wird, entsteht, 924, 925/1, 925/2.

(2) Das Schutzgebiet ist in einer Übersichtskarte des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 25. November 1981 im Maßstab 1 : 25 000 schwarz umgrenzt und flächig rot angelegt sowie in einer Flurkarte des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 25. November 1981 im Maßstab 1 : 2 500 schwarz umgrenzt und rot angeschummert eingetragen. Die Verordnung mit Karten wird beim Regierungspräsidium Stuttgart als höhere Naturschutzbehörde in Stuttgart verwahrt; eine Ausfertigung befindet sich beim Landratsamt Hohenlohekreis als untere Naturschutzbehörde in Künzelsau. Die Verordnung mit Karten kann während der Dienststunden dort eingesehen werden.

§ 3 Schutzzweck

Wesentlicher Schutzzweck ist

1. die Erhaltung des floristisch und faunistisch, insbesondere ornithologisch wertvollen Rößlesmahdsee;
2. die Sicherung des die Tier- und Pflanzenwelt einschließenden Gesamtbildes der Pfaffenklinge, die zusammen mit dem Rößlesmahdsee ein erdgeschichtlich und wissenschaftlich interessantes Beispiel für die Konkurrenz zwischen dem älteren, zur Donau führenden und dem jüngeren, rheinischen Abflußsystem im Gebiet darstellt. Der jüngere Abfluß prägt sich in

einer sehr starken, ständig fortschreitenden Erosion in den weichen Mergelschichten des Gipskeupers in der Pfaffenklinge aus.

§ 4 Verbote

(1) In dem Naturschutzgebiet sind Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung oder Veränderung im Schutzgebiet oder seines Naturhaushalts oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen oder führen können.

(2) Insbesondere ist verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen. Dies gilt auch für die Errichtung von Angel- oder Bootsstegen;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. die Bodengestalt vor allem durch Abgrabung, Auffüllung oder Aufschüttung zu verändern;
4. die Gewässer zu verunreinigen sowie Entwässerungs- oder andere Maßnahmen durchzuführen, die den Wasserhaushalt des Gebiets verändern;
5. den See abzulassen;
6. Dung oder Chemikalien einzubringen;
7. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu lagern;
8. die Art der bisherigen Grundstücksnutzung zu ändern;
9. neu aufzuforsten oder sonstwie Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, sie zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
10. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
11. zu angeln;
12. die Wege zu verlassen;
13. in dem geschützten Gebiet zu reiten oder mit Fahrzeugen oder motorgetriebenen Schlitten zu fahren;
14. zu baden, die Wasserflächen zu befahren, Modellboote schwimmen zu lassen oder die Eisflächen zu betreten;
15. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen;
16. Feuer anzumachen, Emissionen, wie z.B. Lärm oder Luftverunreinigungen zu verursachen sowie Tonwiedergabegeräte in Betrieb zu nehmen;
17. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen.

§ 5 Zulässige Handlungen

§ 4 gilt nicht

1. für die ordnungsmäßige Ausübung der Jagd;
2. für die ordnungsmäßige Ausübung der Fischerei mit der Maßgabe, daß das Angeln nur vom Südufer und einem südlichen Teil des Ostufers aus (beide Teile sind durch schwarze Schraffur in der Flurkarte festgelegt) erlaubt ist und der See höchstens alle 2 Jahre abgelassen werden darf. Das Ablassen des

Sees darf nicht vor dem 15. Oktober durchgeführt werden. In diesem Fall muß der See so schnell wie möglich, spätestens bis zum 15. Februar des darauffolgenden Jahres wieder gespannt werden. Das Verbot § 4 Abs. 2 Ziffer 1 bleibt im übrigen unberührt;

3. für die ordnungsmäßige landwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
4. für die ordnungsmäßige forstwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit der Maßgabe einer einzelstammweisen Nutzung im Schluchtbereich unter Erhaltung des Schluchtwaldcharakters;
5. für die sonstige, bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer, Straßen und Wege sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung;
6. für Pflegemaßnahmen, die von der höheren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle angeordnet werden;
7. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.

§ 6 Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann das Regierungspräsidium als höhere Naturschutzbehörde nach § 63 des Naturschutzgesetzes Befreiung erteilen.

§ 7 Meldepflicht

Schäden im Naturschutzgebiet sind von den Grundstückseigentümern oder den sonstigen Berechtigten unverzüglich der Naturschutzbehörde unmittelbar oder über die Gemeinde mitzuteilen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs.1 Nr. 2 NatSchG handelt, wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig eine der in § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

§ 9 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Landschaftsschutzverordnung über Landschaftsteile im Raum Waldenburg des Landratsamts Öhringen vom 10. Dezember 1969, veröffentlicht vom 15. bis 22. Dezember 1969 an der Bekanntmachungstafel des Landratsamts Öhringen unter Hinweis im Kreisamtsblatt vom 13. Dezember 1969, außer Kraft, soweit sie im Geltungsbereich dieser Verordnung liegt.

Stuttgart, den 30. November 1982

Dr. Bulling